



## **Merkblatt und Hinweise** **zur Erstellung eines Hygienekonzepts**

**Grundlage: § 5 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23.11.2021 in der zurzeit gültigen Fassung**

Für den Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung ist ein Hygienekonzept zu erstellen, um die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern.

In dem Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen:

**1. Um die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten zu begrenzen und zu steuern.**

Bsp.: Wie viele Personen werden in den Räumlichkeiten aufgenommen? Wie wird gesteuert, dass die Anzahl nicht überschritten wird? Die Anzahl der Personen sollte sich daran orientieren, sodass der Mindestabstand (1,5 Meter) eingehalten wird. Zur Begrenzung dienen bspw. Terminvereinbarungen und Reservierungen. Kundinnen und Kunden können vor Ort durch Bodenmarkierungen gesteuert werden.

**2. Um die Wahrung des Abstandsgebotes einzuhalten und auf die Einhaltung hinzuweisen.**

Bsp.: Maßnahmen, damit Personen den Mindestabstand von mind. 1,5 m einhalten

**3. Regelungen zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können.**

**4. Um Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten zu steuern und Warteschlangen von Personen zu vermeiden.**

Bsp.: Maßnahmen, damit Personen auch beim Ein- und Ausgang den Mindestabstand einhalten. Maßnahmen, damit keine Warteschlangen entstehen.

**5. Um die Nutzung von sanitären Anlagen zu regeln.**

**6. Um die Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden und Sanitäranlagen sicherzustellen.**

Bsp.: Bei stark frequentierter Flächen sollten Zwischenreinigungen erfolgen (abhängig von der Gästezahl). Der Reinigungszyklus der Sanitäranlagen ist ebenfalls abhängig von der Gästezahl zu bestimmen.

**7. Um die Lüftung der Räume (möglichst durch die Zufuhr von Frischluft) sicherzustellen.**

Bsp.: Es sollte regelmäßig gelüftet werden. Stoßlüftungen sind zu bevorzugen.

Hinweise:

**Das Hygienekonzept ist auf den einzelnen Betrieb, die Veranstaltung oder Versammlung zu spezialisieren und gesondert (schriftlich oder elektronisch) zu erstellen.**

Die Beispiele sind nicht abschließend. Es handelt sich hierbei um Mindestempfehlungen.

Das Hygienekonzept kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas.

Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten.

In den Fällen der Veranstaltungen von mehr als 500 Personen sowie der Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen sowie in den Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, hat die oder der Verpflichtete unaufgefordert, im Übrigen auf Verlangen der zuständigen Behörde das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Darüberhinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderen Vorschriften bleiben unberührt. Eine vorherige Genehmigung durch das Gesundheitsamt hat nicht zu erfolgen!

Die Hygienestandards der für Ihren Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten! Weiter sind die Empfehlungen der DEHOGA für den Bereich Gastronomie zu beachten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Berufsgenossenschaft oder Ihren Verband bzw. Ihre Kammer.